

Stadt Schwäbisch Hall

Betriebssatzung für den Werkhof der Stadt Schwäbisch Hall

Aufgrund von § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) zuletzt geändert am 15.12.1997 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung vom 03.10.1983 - zuletzt geändert am 28.07.1999 - (GBl. S. 65) im Sinne von § 102 Abs. 1 und Abs. 3, Satz Nr. 1 bis 3 der GemO, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in seiner Sitzung am 24.07.2002 folgende **Betriebssatzung** für den Eigenbetrieb des Werkhofes beschlossen:

| | |
|--|----|
| § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs..... | 1 |
| § 2 Aufgaben des Eigenbetriebes..... | 2 |
| § 3 Stammkapital..... | 4 |
| § 4 Organe des Eigenbetriebes..... | 4 |
| § 5 Aufgaben des Gemeinderates..... | 4 |
| § 6 Betriebsausschuss..... | 6 |
| § 7 Aufgaben des Betriebsausschusses..... | 7 |
| § 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters..... | 8 |
| § 9 Betriebsleitung..... | 9 |
| § 10 Aufgaben der Betriebsleitung..... | 9 |
| § 11 Vertretung des Eigenbetriebes..... | 10 |
| § 12 Bedienstete des Eigenbetriebes..... | 11 |
| § 13 Geschäftsverteilung..... | 11 |
| § 14 Wirtschaftsjahr..... | 11 |
| § 15 Inkrafttreten..... | 11 |

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der seitherige Regiebetrieb „Werkhof“ der Stadt Schwäbisch Hall wird ab dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung „Werkhof“ als Eigenbetrieb geführt. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (2) Der Werkhof bildet einen Eigenbetrieb mit dem Zweck, die Aufgabenerledigung für die öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen zu übernehmen. Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
 - a) Unterhaltung und Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen, Treppen, Straßenbauwerken deren Einrichtungen und des Zubehörs, Tiefbaumaßnahmen, Aufgrabungen, der Umbau von Straßen und Gehwegen sowie Pflasterarbeiten. Unterstützende und ausführende Aufgaben zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflichten aller öffentlichen Verkehrsflächen.
 - b) Instandhaltung, Unterhaltung und Reinigung der Straßenentwässerung sowie aller im Zusammenhang stehenden weiteren Einrichtungen und der Wasserläufe, Notfallmaßnahmen bei Hochwasser, Ölalarm, Verstopfungen in Wasserläufen.
 - c) Erbringung von Leistungen im Bereich der Verkehrsregelung und der Straßenbeleuchtung, dazu gehört im wesentlichen:
 - Errichtung und Unterhaltung von Signalanlagen, Parkierungseinrichtungen, Verkehrsleiteinrichtungen
 - Unterhaltung und Erneuerung von Beschilderungen
 - Ausführung von Verkehrsregelungen im Einzelfall
 - Unterhaltung und Erneuerungen von Markierungen im öffentlichen Straßenraum
 - Unterhaltung, Erneuerung, Instandsetzung und Erweiterung des Straßen- und Stadtbeleuchtungsnetzes;
 - d) Durchführung der Straßenreinigung und Stadtreinigung im gesamten Stadtgebiet sowie der Reinigung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze, des Verkehrsgrüns und Einlaufschachtreinigung;

- e) Durchführung der Winterdienstaufgaben gem. der städt. Verpflichtung und der jeweils gültigen Einsatzpläne;
 - f) Unterhaltung und Ausführungsarbeiten im Bereich der städt. Gebäude für die Aufgabenfelder
 - Elektroarbeiten
 - Zimmer-, Holzbauarbeiten und Tischlerarbeiten
 - Metallbau- und Schlosserarbeiten
 - Mauer-, Fliesen- und Plattenarbeiten
 - Maler- und Putzarbeiten;
 - g) Betreiben der Betriebswerkstatt mit den Schwerpunkten:
 - Kfz-Werkstatt zur Unterhaltung und Reparatur der städt. Fahrzeuge und Geräte
 - Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten aller Werkzeuge und Geräte
 - Werkstattbereiche für den Metallbau und Schlosserbereich
 - der Zimmerei und Tischlerei sowie der Malerwerkstatt;
 - h) Einrichtung und Führung eines Lagers für den gesamten Betrieb;
 - i) Die Herstellung, Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, des Straßenbegleitgrüns und Rasenflächen und der Verkehrssicherungspflichten;
 - j) die Durchführung von Maßnahmen des Baumschutzes, der Baumpflege, der Neuanpflanzung und der Verkehrssicherungspflicht;
 - k) die Betreuung, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinigung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze;
 - l) Der Betrieb der Gärtnerei für die Anzucht von Pflanzen und Schnittblumen, der Überwinterung und Pflege von Kübelpflanzen;
 - m) Durchführung von Innenraumbegrünungen und Dekorationen;
 - n) Alle Arbeiten und Aufgaben zur Unterhaltung, Ausgestaltung, Reinigung und Verkehrssicherungspflicht der Friedhöfe und deren Einrichtungen; Winterdienstaufgaben im Friedhofsbereich;
 - o) Der Werkhof führt als wesentliche weitere Aufgaben/Arbeiten aus:
 - Transportarbeiten, Umzüge, Entrümpelungen,
 - Hilfeleistungen bei Ausstellungen, Festen u.a.m. im Bereich der Auf- und Abbauarbeiten, Bestuhlungen u.a.;
 - Aufgaben auf Anforderung durch die Dezernenten.
- (2) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt die seinen Betriebszweck fördern und berechtigt ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte zu betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Sonderaufgabe Ausbildung

Der Eigenbetrieb stellt für verschiedene Berufszweige qualifizierte Ausbildungsplätze zur Verfügung.

§ 3 Stammkapital

- (1) Als Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ein Betrag von 50 000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss (beschließend)
- c) die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen (§ 5) Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse ändern oder aufheben, solange sie nicht vollzogen sind.

Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich über:

- 1. Die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- 2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes,
- 3. die Bestellung der Werkhofsleitung (Werkhofsleitung) nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der GemO,
- 4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen,
- 5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
- 6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
- 7. die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen und die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

8. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter nach § 5 Ziffer 7 der Satzung;
9. die allgemeine Festsetzung von Entgelten, Tarifen, Abgaben und Gebühren;
10. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 250 000 EUR im Einzelfall;
12. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt;
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250 000 EUR übersteigt;
14. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von jeweils mehr als 50 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
15. den Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 100.000,- € im Einzelfall;
16. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 50 000 EUR übersteigt;
17. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 100 000 EUR übersteigt und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 100 000 EUR übersteigt;
18. Technische Projekte/Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes
 - a) Planungsabschluss:
Entscheidungen über Projektwünsche und die Erteilung von Planungsaufträgen - intern/extern -, wenn die voraussichtlichen Projektkosten mehr als 250 000 EUR betragen,
 - b) Projektbeschluss:
Entscheidungen über technische Projekte/sonstige Vorhaben des Vermögensplanes auf der Grundlage der genehmigten Vorplanung, wenn die voraussichtlichen Projektkosten mehr als 250 000 EUR betragen. Der Projektbeschluss ist aufzuheben und neu zu beschließen, wenn die Planung zwischen Planungsbeschluss und Projektbericht wesentlich geändert werden soll oder sich eine Kostensteigerung von mehr als 20% bei der Maßnahme abzeichnet (ZO, Teil A, Nr. 1);
19. Die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der GemO;
20. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
21. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;

22. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
23. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
24. die Entlastung der Betriebsleitung;

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung gebildeten beschließenden Ausschüsse sind auch für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs in nachstehend genannten Rahmen zuständig:

| Beschließender Ausschuss | Sachliches Zuständigkeitsgebiet |
|-------------------------------------|---|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | Kaufmännische, betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und abgabenrechtliche Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist. |
| Bau- und Planungsausschuss | Technische Angelegenheiten, insbesondere technische Planungen, Bauten, technischer Betrieb einschließlich dazugehöriger Vergaben |
| Personal- u. Organisationsausschuss | Personalangelegenheiten, sofern der Ausschuss nach der Hauptsatzung für städt. Bedienstete zuständig ist. |

Die Zuständigkeiten zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats richten sich nach § 7. Die beschließenden Ausschüsse beraten in ihrem sachlichen Zuständigkeitsgebiet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

- (2) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4)

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 5).

- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen, noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
1. der Abschluss von Verträgen und anderen Rechtsgeschäften, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder dem Gemeinderat vorbehalten sind,
 2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der stellvertretenden Amtsleiter und der Sachgebietsleiter,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50 000 EUR bis 250 000 EUR beträgt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Gemeinderates vorbehalten sind;
 4. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von 5 000 EUR bis 15 000 EUR im Einzelfall, soweit nicht im Wirtschaftsplan besonders ausgewiesen;
 5. den Erlass, die Niederschlagung der Abtretung von Forderungen bei Beträgen von 10 000 EUR bis zu 50 000 EUR im Einzelfall;
 6. der Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von beweglichem Vermögen im Wert von 50 000 EUR bis zu 100 000 EUR im Einzelfall;
 7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einem Aufwand von 50 000 EUR bis zu 250 000 EUR im Einzelfall, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird;
 8. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die mehr als 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50 000 EUR, betragen.
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50 000 EUR bis 125 000 EUR,
 10. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streit- oder Gegenstandswert von 25 000 EUR bis zu 100 000 EUR und über den Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Nachgebens über 100 000 EUR;
 11. die Stundung, den Erlass sowie die Niederschlagung von Forderungen über 10 000 EUR und über 2 Jahre hinaus sowie Forderungen von über 50 000 EUR und über 12 Monate hinaus;
 12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (4)2 Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3)1 Im Einvernehmen mit der Betriebsleitung werden vom Oberbürgermeister Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern durchgeführt mit Ausnahme der Amtsleiter, stellvertretenden Amtsleiter und Sachgebietsleiter.
- (4)3 Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Zuständigkeit der Betriebsleiter ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 10). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters wird für den technischen und den kaufmännischen Bereich je ein Stellvertreter bestellt.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie von Investivgütern des laufenden Bedarfs.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und ergebnisorientierte Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) a) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
b) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten unterhalb der in § 7 genannten Wertgrenzen und über die Vergabe im Rahmen von Projektbeschlüssen.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig halbjährlich auch gegenüber dem Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten.
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil und hat Vortragsrecht.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Kämmerei über die wesentlichen Maßnahmen zu informieren, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.

Zur laufenden Information gehört grundsätzlich die Überlassung folgender Unterlagen:

- Entwurf des Wirtschaftsplanes und Finanzplanes
- der Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- der lfd. Jahresbericht und halbjährliche Budgetberichte.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.

§ 12 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung legt der Stadt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf.
- (1) Von der Stellenübersicht darf in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister abgewichen werden, wenn aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung erforderlich ist.
- (1) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (1) Die Betriebsleitung ist Fachvorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter.

§ 13 Geschäftsverteilung

Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Werksleitung.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft.
- (2) § 11 Abs. 1 gilt ab 01. Januar 2002 in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Betriebssatzung.

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- (2) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Schwäbisch Hall, den 25. Juli 2002

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Haller Tagblatt am 29. Juli 2002

Satzung zur Änderung vom 21. Mai 2003 im Haller Tagblatt veröffentlicht am 27. Mai 2003.

Satzung zur Änderung vom 20. Mai 2004 im Haller Tagblatt veröffentlicht am 30. Juni 2004.